

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in die Trierer Hochschulgruppe activatING.



Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse
(optional) _____

Hochschule _____

Studiengang _____

Semester _____

E-Mail Adresse _____

Telefonnummer _____

Ort, Datum

Unterschrift

Aufnahmebestätigung

Ort, Datum

Unterschrift 1. Vorsitzender

Die Geschäftsordnung wurde dem neuen Mitglied ausgehändigt und ist ebenso auf der Homepage der Hochschulgruppe zum Download verfügbar: www.activatING-Trier.de

Geschäftsordnung

der

DVGW-Hochschulgruppen

gültig ab

08. November 2017

Präambel

Die Hochschulgruppe ist eine unselbständige Untergruppe der regional zuständigen DVGW -Bezirksgruppe gemäß § 1.3 Satzung der Bezirksgruppen. Die Hochschulgruppe hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie kann weder selbständig klagen noch verklagt werden. Sie verfügt über eigene Organe und hat ihr gesamtes Handeln darauf auszurichten, dass die Anerkennung des DVGW als steuerlich gemeinnützig gesichert bleibt.

§ 1 Gründung, Name

(1) Die Hochschulgruppe wird durch Beschluss der regional zuständigen Bezirksgruppe (Mitgliederversammlung) mit Zustimmung des DVGW-Vorstands gebildet und ist organisatorisch in Anlehnung an § 1.3 Satzung der Bezirksgruppen an die Bezirksgruppe angebunden.

(2) Die Gründung der Hochschulgruppe setzt 5 persönliche Mitglieder des DVGW voraus, die an einer Hochschule immatrikuliert sind.

(3) Die Hochschulgruppe trägt den Namen „DVGW-Hochschulgruppe (*Ortsangabe oder Name einer Region*)“. Das Voranstellen eines selbstgewählten Gruppennamens ist zulässig (Gruppenname – DVGW-Hochschulgruppe (*Ortsname oder Region*)).

§ 2 Aufgaben der Hochschulgruppe

(1) Die Aufgabe einer Hochschulgruppe besteht insbesondere darin, den in § 2 der DVGW Satzung genannten Zweck des DVGW im Bereich der studentischen Facharbeit zu fördern und in diesem Rahmen:

- a) Projekte zu planen und zu bearbeiten,
- b) Fachexkursionen, Fachvorträge, Erfahrungsaustausche und Fortbildungen zu organisieren und durchzuführen,
- c) Kontakte zur Berufswelt herzustellen und ein Netzwerk zwischen Hochschulen und der Energie- bzw. Wasserbranche zu bilden,
- d) Zusammenarbeit mit den anderen Untergliederungen; Bereichen und Einrichtungen des DVGW zu pflegen,
- e) die Interessen des DVGW zu wahren.

(2) Die Hochschulgruppe verfolgt im Rahmen des DVGW ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Hochschulgruppe ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke. Budgetmittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des DVGW verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Hochschulgruppe fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Mitglieder der Hochschulgruppe erhalten keine Zuwendungen

aus den Budgetmitteln der Hochschulgruppe, die nicht den Aufgaben der Gruppe dienen.

§ 3 Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe

(1) Mitglieder der Hochschulgruppe (nachfolgend kurz Mitglieder) sind persönliche Mitglieder des DVGW, die an einer Hochschule immatrikuliert sind. Für neue studentische DVGW-Mitglieder, die sich einer DVGW-Hochschulgruppe anschließen, ist die DVGW-Mitgliedschaft im ersten Kalenderjahr beitragsfrei.

(2) Ebenso können Personen, die den Gruppenzweck fördern, aber nicht an einer Hochschule immatrikuliert sind, förderndes Mitglied in der Hochschulgruppe (Fördermitglied) werden. Darüber hinaus kann der Hochschulgruppenvorstand aus der Hochschule ausgeschiedene Mitglieder zu sogenannten „Altmitgliedern“ ernennen.

(3) Der Antrag auf Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe erfolgt formlos an den Vorsitzenden der Gruppe. Der Vorsitzende trägt dafür Sorge, dass eine laufende Übersicht über die Aufnahme von neuen Mitgliedern und Kündigung bestehender Mitglieder geführt wird. Die Übersicht über die Mitgliederentwicklung wird in regelmäßigen Abständen dem Bezirksgruppen-Vorsitzenden zur Verfügung gestellt.

4) Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe kann jederzeit mit einmonatiger Frist formlos beendet werden. Zudem endet die Mitgliedschaft durch:

- a) Exmatrikulation mit 3 monatlicher Übergangsfrist; es sei denn die Personen entscheiden sich für eine fördernde Mitgliedschaft oder werden vom Hochschulgruppenvorstand zum Ehrenmitglied* gemäß § 3 (2) benannt.
- b) Beendigung der Mitgliedschaft im DVGW;
- c) Ausschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an allen Veranstaltungen der Hochschulgruppe teilzunehmen,
- b) sich oder andere aktive Mitglieder bei Wahlen als Kandidat vorzuschlagen, sowie
- a) Vorschläge zur Durchführung von Projektideen zu machen.

(2) Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht.

§ 5 Organe der Hochschulgruppe

(1) Organe der Hochschulgruppe sind:

- a) die Hochschulgruppenversammlung,
- b) der Hochschulgruppenvorstand und der/die Hochschulgruppenvorsitzende.

*Redaktionelles Versehen: Es sind "Altmitglieder" gemeint.

(2) Die Tätigkeiten in den Organen und Gremien der Hochschulgruppe sind ehrenamtlich.

§ 6 Hochschulgruppenversammlung

(1) Die Hochschulgruppenversammlung besteht aus den Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern* der Hochschulgruppe. Der Vorsitzende der zuständigen Bezirksgruppe kann an der Hochschulgruppenversammlung teilnehmen.

(2) Die Hochschulgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Hochschulgruppenvorstands
- b) Entlastung des Hochschulgruppenvorstands
- c) Beratung über den durch den Hochschulgruppenvorstand vorgelegten Arbeitsbericht und die Veranstaltungsplanung

(3) Die Hochschulgruppenversammlung wird in regelmäßigen Abständen – mindestens einmal im Kalenderjahr – durch den Hochschulgruppenvorsitzenden einberufen. Über die Hochschulgruppenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 7 Hochschulgruppenvorstand und Hochschulgruppenvorsitzende

(1) Der Vorstand wird von der Hochschulgruppenversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder der Hochschulgruppe, ausgenommen die Fördermitglieder und Ehrenmitglieder*. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem Schriftführer (2. Vorsitzender),
- c) dem Kassenwart.

(3) Der Vorstand soll in regelmäßigen Abständen tagen. Der Vorsitzende der zuständigen Bezirksgruppe kann als Gast an der Vorstandssitzung teilnehmen.

(4) Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen.

§ 8 Budget

(1) Der Betrag, welcher der Hochschulgruppe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wird, legt der DVGW-Vorstand fest. Das Budget der Hochschulgruppe verwaltet die regional zuständige Bezirksgruppe entsprechend den Vorgaben aus § 6.3 und § 6.4 der Geschäftsordnung der Bezirksgruppen. Die Budgetmittel erhält die Bezirksgruppe von der DVGW-Hauptgeschäftsstelle. Über die Verwendung des Budgets entscheidet der Hochschulgruppenvorstand gemeinsam mit der zuständigen Bezirksgruppe.

*Redaktionelles Versehen: Es sind "Altmitglieder" gemeint.

(2) Die Bezirksgruppe kann Aufgaben im Rahmen der Budgetverwaltung (z. B. Führung eines Kassenbuches inkl. Erfassung der Geldein- und -ausgänge sowie die beleghafte Dokumentation) auf die Hochschulgruppe übertragen. Die Bezirksgruppe prüft in dem Fall die ordnungsgemäße Verwendung der Budgetmittel und die ordnungsgemäße Buchführung. Über die Verwendung der Gelder und die Bestände hat die Bezirksgruppe gegenüber den Kassenprüfern (§ 3.2 und § 4.1 der Geschäftsordnung der Bezirksgruppen) Rechnung zu legen.

(3) Der Hochschulgruppe ist zur sparsamen Verwendung der Mittel verpflichtet.

§ 9 Übernahme finanzieller Verpflichtungen; zustimmungspflichtige Geschäfte

(1) Die Durchführung von Maßnahmen und Geschäften durch die Hochschulgruppe erfolgt grundsätzlich im Rahmen der zugewiesenen Budgetmittel. Finanzielle Verpflichtungen dürfen nur insoweit eingegangen werden, als sie ihrer Art nach der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulgruppe dienen und entsprechende Mittel vorhanden sind.

(2) Die Annahme und Erteilung von Aufträgen kann der Hochschulgruppenvorsitzende nur mit formeller Zustimmung des Bezirksgruppen-Vorstands tätigen.

(3) §§ 7, 8 und 9 der Geschäftsordnung der Bezirksgruppen des DVGW finden entsprechende Anwendung.

§ 10 Berichtspflichten

Der Hochschulgruppenvorsitzende unterrichtet den Bezirksgruppen-Vorstand und die DVGW-Hauptgeschäftsstelle über alle wichtigen, den Aufgabenbereich der Hochschulgruppe betreffende Fragen und über geplante Vorhaben. § 10 (2) der Geschäftsordnung der Bezirksgruppen findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Änderung Geschäftsordnung und Auflösung der Hochschulgruppe

Über Änderungen in der Geschäftsordnung entscheidet das DVGW-Präsidium. Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung der regional zuständigen Bezirksgruppe in Abstimmung mit dem DVGW-Vorstand.